

1757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (1676 der Beilagen): Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn zur Aufnahme der Zusammenarbeit in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Central European Exchange Programme for University Studies („CEEPUS“) samt Annex I

Die akademische Mobilität im Raum Zentraleuropa vermißt die multilaterale Dimension. Darüber hinaus herrscht eine gewisse Asymmetrie zwischen den Austauschquoten der Republik Österreich und der anderen zentraleuropäischen Staaten, mit denen bilaterale Abkommen bestehen. Der akademische Austausch zwischen den Neuen Demokratien ist bedauerlicherweise fast völlig zum Erliegen gekommen.

Im Sinne der Zentraleuropäischen Initiative (CEI) fördert das gegenständliche Übereinkommen daher die universitäre Zusammenarbeit und akademische Mobilität in Zentraleuropa durch die Förderung multinationaler Programme und Netzwerke, die Verringerung der Sprachbarriere und die verstärkte wechselseitige Anerkennung von Lehrveranstaltungen. Jeder Vertragsstaat gewährt den Studierenden bzw. Lehrkräften, die im Rahmen von CEEPUS im Land studieren oder lehren, ein indexgebundenes Vollstipendium. Eine volle wechselseitige Anerkennung von Lehrveranstaltungen soll garantiert werden. Der begünstigte Personenkreis umfaßt Studierende, Absolventen und Hochschullehrer.

Alle diese Aktivitäten dienen neben ihrer unmittelbaren Zielsetzung auch der Stärkung einer mitteleuropäischen Identität im Sinne der Zentraleuropäischen Initiative.

Die Kosten, die Österreich aus dem Abschluß des vorliegenden Übereinkommens entstehen, betragen jährlich 5,7 Millionen Schilling für Stipendiaten aus den Vertragsstaaten und 2 Millionen Schilling für das CEEPUS-Generalsekretariat. Die Budgetierung erfolgt durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Das CEEPUS-Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag, der gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Es bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1994 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Die Erlassung besonderer Bundesgesetze im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages hält der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

2

1757 der Beilagen

Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn zur Aufnahme der Zusammenarbeit in den Bereichen der Aus- und

Weiterbildung im Rahmen des Central European Exchange Programme for University Studies („CEEPUS“) samt Annex I (1676 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1994 06 29

Heidrun Silhavy
Berichterstatlerin

Dr. Johann Stippel
Obmann